

99012081261000, 99012081261000

# Baubeginn bei einem baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123125253/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261000, 99012081261000
Leistungsbezeichnung I	Baubeginn bei einem baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	31.08.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P72</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMVpP14">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMVpP14</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P72</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMVpP14">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMVpP14</a>
<b>Teaser</b>	Melden Sie den Beginn oder die Wiederaufnahme genehmigungsbedürftiger oder genehmigungsfrei gestellter Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde.
<b>Volltext</b>	<p>Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitteilen, wann Sie mit Ihrem genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben beginnen möchten.</p> <p>Gleiches gilt, wenn Sie den Bau nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung wieder aufnehmen.</p> <p>Wenn Ihr Bauvorhaben verfahrensfrei ist, das heißt keiner Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung bedarf, ist diese Mitteilung nicht notwendig.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	• Anzeige

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegebenenfalls die bautechnischen Nachweise</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Mit der Ausführung Ihres genehmigungsbedürftigen bzw. genehmigungsfrei gestellten Bauvorhabens dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen die (Teil-) Baugenehmigung bzw. eine Genehmigungsfreistellung vorliegt.</p> <p>Spätestens mit der Baubeginnsanzeige müssen Sie die erforderlichen bautechnischen Nachweise einreichen.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p>Zeigen Sie der Bauaufsichtsbehörde den geplanten Baubeginn oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche zuvor in Textform an.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft dann, ob die Voraussetzungen für einen Beginn des Bauvorhabens gegeben sind. Eine Rückmeldung der Behörde ist nicht notwendig.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeigefrist: mindestens eine Woche vor dem geplanten Baubeginn oder der Wiederaufnahme der Bauarbeiten</li> </ul>
weiterführende Informationen	<p>Wird die Baubeginnsanzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bauherrin/ Der Bauherr muss den Beginn der Ausführung genehmigungsbedürftiger oder genehmigungsfrei gestellter Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde in Textform mitteilen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung.</li> <li>• Die Anzeige des Baubeginns ist nur notwendig, wenn das Bauvorhaben genehmigungsbedürftig oder</li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	genehmigungsfrei gestellt ist • Zuständig: Untere Bauaufsichtsbehörde
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Untere Bauaufsichtsbehörden
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare vorhanden: nein</li> <li>• Online-Dienst vorhanden: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Show start of construction for a project requiring a building permit or a project exempt from a building permit, Baubeginn bei einem baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Vorhaben anzeigen